

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1988/2/10 3Ob630/86,
6Ob589/91, 8Ob53/03g, 9Ob37/07t,
7Ob90/19i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

ABGB §354 A2

ABGB §523 Cd

Rechtssatz

Sollte auf Grund einer im Mietvertrag vorweg erteilten Zustimmung des Vermieters das Mietrecht an einen Dritten übertragen werden, so ist auch bei Unwirksamkeit dieser Übertragung (hier: wegen Dissens über die Person des Eintretenden) die Räumungsklage gegen den Dritten abzuweisen, wenn er das Mietobjekt weiter mit Zustimmung des bisherigen Mieters benützt und im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß dieser sein Mietrecht im Falle der Unwirksamkeit der Übertragung überhaupt aufgeben wollte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 630/86
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 630/86
JBI 1989,782
- 6 Ob 589/91
Entscheidungstext OGH 23.01.1992 6 Ob 589/91
Vgl auch; WoBI 1992,143
- 8 Ob 53/03g
Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 53/03g
- 9 Ob 37/07t
Entscheidungstext OGH 30.05.2007 9 Ob 37/07t
Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsauffassung, dass der aus der Anerkennung eines Legats - wenn überhaupt - ableitbare schlüssige Verzicht auf das Mietrecht erkennbar nur für den Fall der Gültigkeit der verfügten Einzelrechtsnachfolge erteilt worden sein kann, ist jedenfalls vertretbar und bewegt sich im Rahmen früherer Judikatur zu vergleichbaren Sachverhalten. (T1)
- 7 Ob 90/19i
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 90/19i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010351

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at